

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Obing folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über Märkte der Gemeinde Obing (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt pro angefangenen laufenden Meter 6,00 € und gilt für beide Markttage.
- (2) Bei Inanspruchnahme der gemeindlichen Stromversorgung werden für beide Markttage zusammen zusätzlich folgende Gebühren fällig:
 - a) Strom für Stände, die nur beleuchtet werden (Lichtstrom): 10,00 €
 - b) Strom für Stände mit Kühlung 15,00 €
 - c) Strom für Imbiss- und Mandelstände 25,00 €
- (3) Sämtliche Gebühren werden auch dann in voller Höhe fällig, wenn nur an einem Tag am Markt teilgenommen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder am Markttag bar zu bezahlen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 11.04.2016

Huber, 1. Bürgermeister